



TuS Horchheim
... bewegt Horschheim

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Zweck des unter dem Namen " Turn- und Sportgemeinde 1887/99 e.V. Koblenz-Horchheim" bestehenden Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung von Leibesübungen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie Mitglied des Deutschen Sportbundes. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Horchheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter Nr. 740 eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Turn- und Sportgemeinde 1887/99 e.V. Koblenz-Horchheim mit Sitz in Koblenz-Horchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Der Verein gliedert sich in

- aktive Mitglieder
- Jugendliche und Kinder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne Beitragsverpflichtung.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Stundungsanträge für Beiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren. Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld. Gebühren, die dem Verein durch nicht aktuelle Bankdaten entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds und sind vom ihm zu tragen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

(2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides — beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt. Sie soll im 1. Quartal des entsprechenden Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Antragstellung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b. 10 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung über Vereinsaushangtafel, in der örtlichen Tageszeitung, auf der Vereinshomepage und durch schriftliche Einladung oder elektronische Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Revisoren,
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang zur Kenntnis gebracht wurden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (9) Der Antragsteller hat das Recht, den Antrag in der Versammlung zu begründen. Außerdem hat er vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (11) Der Vorsitzende ernennt bei Wahlen und Abstimmungen zwei Stimmzähler. Die Zahl der Stimmberechtigten ist vor der Wahl bzw. Abstimmung festzustellen.
- (12) Jedes Mitglied, das zu sprechen wünscht, hat den Vorsitzenden um das Wort zu ersuchen. Dieser erteilt dasselbe nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, worüber der Schriftführer eine Liste führt.
- (13) Niemand ist befugt, einen Redner zu unterbrechen. Der Vorsitzende hat das Recht, einen Redner zur Ordnung zu rufen und ihm, wenn er sich nach dreimaligem Ordnungsruf nicht fügt, das Wort zu entziehen. Gegen diese Maßregel des Vorsitzenden steht dem betreffenden Redner das Recht der Berufung an die Versammlung zu.

(14) Der Vorsitzende kann, falls erforderlich, Punkte der Tagesordnung zur Diskussion stellen und darüber abstimmen lassen, ob die Debatte geschlossen werden soll. Durch Antrag von mindestens drei Mitgliedern können auch diese den Schluss der Debatte beantragen. Vor der Abstimmung kann noch ein Redner für und ein Redner gegen Schluss der Debatte sprechen. War der Schluss angenommen, so erhalten nur noch zwei der eingeschriebenen Redner, und zwar einer für und einer gegen den Antrag sowie der Antragsteller das Wort.

(15) Liegen mehrere Anträge in einer Sache vor, so wird über die einzelnen Anträge in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Verbesserungsanträge kommen vor den Anträgen, zu denen sie gestellt sind, zur Abstimmung.

(16) Die Vorstandsmitglieder werden nach der im § 9 vorgesehenen Reihenfolge einzeln gewählt. Ist nach dem ersten Wahlgang die größte Stimmenzahl bei zwei oder mehreren Mitgliedern gleich, so kommen diese in die engere Wahl. Im Wiederholungsfalle entscheidet das Los. Sind zu einer Wahl Vorschläge gemacht, so hat der Vorsitzende die Liste der Vorgeschlagenen mitzuteilen. Interpellationen an die Kandidaten sowie an die Versammlung sind gestattet. Wählbar ist ein Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

- a. als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Kassierer,
dem Vermögensverwalter,
dem Schriftführer,
dem Geschäftsführer.
- b. als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand unter a)
dem Jugendwart,
dem Pressewart,
dem Gerätewart,
den Abteilungsleitern,
zwei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

(6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Funktionen des Vorstandes

Zeichnungsberechtigt für den Verein (jedoch nicht im Sinne § 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Vermögensverwalter und zwar jeweils zwei von Ihnen gemeinsam. Der Schatzmeister und der Kassierer besorgen die Einnahmen und Ausgaben, letzteres auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters. Übersteigen die Ausgaben im Einzelfall den Betrag von fünfhundert Euro, so ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Der Schatzmeister legt in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor, der Kassierer berichtet über den Mitgliederstand.

Die Vereinskasse wird vor der Jahreshauptversammlung von zwei nicht aus dem Vorstand zu wählenden Revisoren geprüft. Das Ergebnis wird in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und auf Antrag Entlastung erteilt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Vereins in turnerischer und sportlicher Hinsicht.

Die Verwaltung des dem Verein gehörenden Haus- und Grundbesitzers liegt in den Händen des Vermögensverwalters, der bei seiner Arbeit vom geschäftsführenden Vorstand unterstützt wird. Ausgaben der Vermögensverwaltung, die im Einzelfall den Betrag von fünfhundert Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Veräußerungen des Haus- und Grundbesitzers bedürfen der Zustimmung einer Versammlung.

Der Vermögensverwalter legt in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Die Vermögensverwaltung wird vor der Jahreshauptversammlung von zwei nicht aus dem Vorstand zu wählenden Revisoren geprüft. Das Ergebnis wird in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und auf Antrag Entlastung erteilt.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der gesamten Vereinsjugend in überfachlicher Hinsicht unter Mitwirkung der einzelnen Abteilungsleiter.

Der Pressewart hat die Aufgabe, durch entsprechende Presseberichterstattung die Öffentlichkeit über geplante und durchgeführte Vereinsveranstaltungen sowie von Fall zu Fall über die Vereinsarbeit und den Leistungsstand der einzelnen Abteilungen zu informieren.

Der Gerätewart führt ein Verzeichnis über die dem Verein gehörenden Turn- und Sportgeräte, Musikinstrumente und die vereinseigene Sportbekleidung. Er hat dieses Verzeichnis in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern laufend zu berichtigen. Vor der Jahreshauptversammlung führt er eine Bestandserhebung durch, über deren Ergebnis er dem Vorstand und der Versammlung berichtet.

Die Abteilungsleiter haben die Leitung der einzelnen Abteilungen und sind für die Ordnung in der Turnhalle und auf dem Sportplatz verantwortlich.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In jeder Versammlung zirkuliert eine Anwesenheitsliste. Die Teilnehmerzahl ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese müssen der Jahreshauptversammlung vorgestellt werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14

Rechte der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen und Beschwerden führen. Dieses hat schriftlich zu geschehen. Beschwerden werden vom Vorstand und Anträge von einer Versammlung entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht den Mitgliedern das Recht der Berufung an die Versammlung zu.

§ 15

Ehrungen

Für 25-jährige Vereinszugehörigkeit wird einem Mitglied die "Silberne Ehrennadel" und für 50-jährige Vereinszugehörigkeit die "Goldene Ehrennadel" des Vereins verliehen. Mit der Verleihung der "Goldenen Ehrennadel" wird ein Mitglied zugleich Ehrenmitglied des Vereins.

Mitglieder, die sich um den Turn- und Sportbetrieb oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft entsprechend geehrt werden.

Über den vereinsinternen Rahmen hinaus können Ehrungen auch durch Turn- und Sportverbände ausgesprochen werden. Über eine entsprechende Antragstellung, soweit diese erforderlich ist, entscheidet der Vorstand.

§ 16

Ehrenpräsident

Es obliegt der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung ein besonderes verdienstvolles Vereinsmitglied zum Ehrenpräsidenten zu ernennen.

Dieses Amt ist an die Person gebunden und erlischt, wenn diese Person das Amt zurückgibt oder die Jahreshauptversammlung der Person das Amt entzieht.

Der Ehrenpräsident hat die Aufgabe den Verein in Absprache mit dem Vorstand zu repräsentieren.

Er hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihm obliegt, es die Ehrenmitglieder des Vereins zu betreuen. Der Vorstand kann dem Ehrenpräsidenten und 2 Ehrenmitgliedern seiner Wahl den Auftrag erteilen, bei vereinsinternen Streitigkeiten einen Vermittlungsausschuss zu bilden, Vorschläge zu erarbeiten, die zur Beilegung der Streitigkeiten führen.

§ 17

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung durch Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 18

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 19

Zahlung an Vereinsämter

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 20

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie Sperrung und Löschung seiner Daten beim Verlassen des Vereins.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und elektronischen Medien zu, sofern das Mitglied nicht schriftlich widerspricht.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die bisherige Satzung wurde vom Vorstand in Anlehnung an die Mustersatzung für Vereine (Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung) redaktionell überarbeitet.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2016 beschlossen und einstimmig genehmigt.

Der Vorstand der Turn- und Sportgemeinde 1887/99 e.V. Koblenz-Horchheim

Gregor Weißbrich
1. Vorsitzender